



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Abteilung für Bildungspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-118188
E bp@wko.at
W wko.at/bp

Per E-Mail:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMBWF 2021-0.284.064

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Bp/H-103/21/RL/MK
MMag. Lichtmanegger

Durchwahl
4411

Datum
14.5.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung des Hochschulrechtspakets und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Bestrebungen, Transparenz und Durchlässigkeit im tertiären Bildungswesen zu fördern und lebensbegleitendes Lernen nachhaltig zu stärken. Eine wirksame Fachkräftequalifizierung, die mit dem technologischen Fortschritt und der wirtschaftlichen Transformationen Schritt halten möchte, braucht einen beständigen Ausbau berufsbezogener Weiterbildung auch auf tertiärem Niveau.

Die Neugestaltung der hochschulischen Weiterbildung steht komplementär zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Höhere Berufliche Bildung auf tertiärem Niveau, die im Regierungsprogramm 2020-2024 verankert ist. Vor dem Hintergrund der raschen Veränderungen in der Wirtschaft, muss eine chancenreiche Gesellschaft alle Potentiale für die Höher- und Weiterqualifikation nutzen. Lebensbegleitendes Lernen und berufliche Weiterbildung sind im Wandel zu einer resilienten Wirtschaft und für eine breite Wohlstandsentwicklung entscheidend. Die Wirtschaftskammer Österreich tritt daher nachdrücklich dafür ein, eine entsprechende Rechtsgrundlage für ein berufspraktisches System der Höherqualifizierung, gem. Art. 10 Abs 1 Z 8 BV-G in der Vollzugszuständigkeit des BMDW, noch im Jahr 2021 zu schaffen.

Mit der Neuregelung der hochschulischen Weiterbildung soll aktuellen und künftigen Anforderungen Rechnung getragen und gleichzeitig die Durchlässigkeit zwischen der akademischen und beruflichen Ausbildung verbessert werden. Diese Zielsetzung wird

ausdrücklich unterstützt. Begrüßt wird, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein einheitlicher Rahmen für die hochschulische Weiterbildung, für Zulassung, Anerkennung und Validierung von außerberuflichen und beruflichen Qualifikationen, für akademische Grade, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung über alle Hochschulsektoren geschaffen werden soll.

Begrüßt werden auch die Erleichterung des Quereinstiegs in den Lehrerberuf, die Verwaltungsvereinfachung für private Pädagogische Hochschulen, die Verbesserung der Schutzmöglichkeiten für besonders vulnerable Studierendengruppen sowie die Regelungen für die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP).

Kritisch sieht die Wirtschaftskammer Österreich die Verlängerung der Zugangsregelungen an Universitäten in wirtschaftsrelevanten Bereichen (z.B. Pharmazie), weil diese auf den Bedarf der Wirtschaft keine Rücksicht nehmen und die Maßnahme keinen Beitrag zu einer Erhöhung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in für die Wirtschaft kritischen Fächern leistet.

Im Gesamtkontext des hochschulischen Angebots an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Privathochschulen und Pädagogischen Hochschulen in Österreich dürfen sich die Bemühungen um eine höhere Arbeitsmarktrelevanz nicht auf den Bereich der entgeltlichen Lehrgänge beschränken, sondern müssen auch für ordentliche Studien gelten. Es bedarf daher - unbeschadet der Autonomie von Hochschulen - auch bei ordentlichen Studien einer im Gesamtsystem und mit dem künftigen Bedarf abgestimmten Entwicklung des Bildungsangebots. Koordinierungsmechanismen dafür sind in Österreich schwach entwickelt. Orientierung geben der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan (GUEP), dessen Ziele den Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen öffentlichen Universitäten zu Grunde liegen, und der Fachhochschul-Entwicklungs- & Finanzierungsplan, der für die Zeit nach 2023 einer Neuauflage bedarf. Orientierung dafür gibt auch der Dialog mit der Wirtschaft, der sich bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren bewährt hat, bei der Gestaltung der Curricula aber noch nicht überall selbstverständlich ist. Im Lichte dieser Bedingungen regt die Wirtschaftskammer Österreich erneut die Entwicklung eines umfassenden Hochschulplans über alle Hochschulsektoren und eine Neuauflage des Dialogs „Zukunft Hochschule“ an.

Klar zu vermeiden ist eine Zerteilung des hochschulischen Bildungsangebots in einen voll oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Teil ordentlicher Studien, die im Kern auf Studienanfänger unmittelbar nach der Matura im Vollzeitformat abzielen, und eine entgeltliche hochschulische Weiterbildung, deren Zugangsvoraussetzungen und organisatorischen Formate stärker auf die Bedürfnisse von Berufstätigen Rücksicht nehmen. Eine derartige Zerteilung ist weder wünschenswert noch dauerhaft aufrechtzuhalten. Ein grobes Auseinanderdriften der Finanzierungsprinzipien für ordentliche Studien und die Weiterbildung hätte auch gesellschaftspolitisch keine Akzeptanz.

Der zwingende Abschluss eines Bachelorstudiums vor einem Masterstudium wird ungeachtet der Anrechnungsmöglichkeiten in der Praxis für jene, die zwar berufliche Qualifikationen erworben haben aber nicht über einen akademischen Abschluss verfügen, zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer bis zum Masterabschluss führen. Daher ist die Akzeptanz von entgeltlichen außerordentlichen Bachelorstudien und damit der Beitrag der vorliegenden Novellen zur Stärkung der Durchlässigkeit fraglich. Österreichische Hochschulen stehen mit ihrem Weiterbildungsangebot im Wettbewerb mit ausländischen Hochschulen, die im Inland oder im

Wege der Fernlehre spezifische Bildungsbedarfe in Österreich abdecken. Da für diese die Regeln des Heimatlandes gelten, sind großzügigere Anrechnungsmöglichkeiten von bestehenden Qualifikationen nicht auszuschließen. Das führt zu Verzerrungen im Wettbewerb. In der marktgerechten Gestaltung des hochschulischen Weiterbildungsangebots hätten inländische Hochschulen durch ihre Nähe zu potenziellen Studierenden, zu starken inländischen Bildungspartnern und zu künftigen Arbeitgebern Vorteile. Diese werden jedoch nur wirksam, wenn sie von den heimischen Hochschulen aktiv genutzt werden. Ein dauerhaftes Abweichen der österreichischen Bestimmungen von internationalen Benchmarks bringt Nachteile.

Zu den Bestimmungen im Detail:

§ 3 Z 5 UG

Die Verankerung einer allumfassenden „Weiterbildung“ und die Ergänzung der bisherigen gesetzlichen Aufgaben um „Fortbildung“ erschweren die Abgrenzung zwischen den öffentlich finanzierten Aufgaben einer Universität (z.B. ordentliche Studien, Grundlagenforschung) und den privat zu finanzierenden Aktivitäten (z.B. hochschulische Lehrgänge). Eine getrennte Kostenrechnung und gleiche Bedingungen für alle Hochschulsektoren sind jedenfalls sicherzustellen.

Darüber hinaus hat die IHS-Studie „Stand und Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Österreich“ (2020) deutlich vor Augen geführt, dass auch eine systematische Erfassung des gesamten Weiterbildungsangebots der Hochschulen im Berichtswesen nötig ist. Da Lehrgänge ohnehin in das hochschulinterne System der Qualitätssicherung einzubinden sind, ist der zusätzliche administrative Aufwand dafür gering.

§ 20 Abs. 6 Z 7 UG

Zwar ist es Ziel der Novellierung die akademischen Grade zu vereinheitlichen, allerdings werden Lehrgänge, auch wenn sie nicht mit akademischen Graden abschließen (z.B. mit weniger als 60 ECTS), dennoch einer Bezeichnung bedürfen. Es scheint daher zweckmäßig die Zuständigkeit dafür festzulegen.

In diesem Zusammenhang hält die Wirtschaftskammer Österreich fest, dass die Möglichkeit Hochschullehrgänge durchzuführen, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, weiterhin gegeben sein soll. Ob dies nach einer Streichung des § 87a UG sowie des § 9 Abs. 3 FHG ohne weitere Ergänzung des Entwurfs sichergestellt ist, scheint fraglich.

§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a UG (gilt sinngemäß auch für § 9 FHG, § 10a PrivHG)

Die geplante Vereinheitlichung der akademischen Grade in der hochschulischen Weiterbildung schafft neben dem „Bachelor of Continuing Education“ und „Master of Continuing Education“ auch einen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ als hochschulische Abschlüsse. Damit bricht Österreich die Vergleichbarkeit mit Deutschland, wo Abschlüsse mit dieser Bezeichnung der Berufsbildung vorbehalten sind. Eine Begründung für diese Abweichung vom Prinzip der internationalen Vergleichbarkeit fehlt. Auch die der Reform zu Grunde liegende IHS-Studie „Stand und Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Österreich“ (2020) liefert dazu keinen Anhaltspunkt.

Grundsätzlich soll Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene und hier insbesondere im deutschsprachigen Raum gewährleistet bleiben und die in Österreich verliehenen akademischen Grade sollen die Erfolgsaussichten und Mobilität heimischer Absolventinnen und Absolventen im europäischen Arbeits- und Wirtschaftsraum nicht schmälern. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass in Österreich angebotene berufsbegleitende Studienprogramme gegenüber solchen aus dem Ausland in Bezug auf Umfang und Aufwendungen keinem Wettbewerbsnachteil erleiden.

Sicherzustellen ist, dass die ausschließlich in Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern möglichen außerordentlichen Studien inhaltlich jenes Maß an Praxisorientierung erfüllen, das von einem „Bachelor Professional-“ oder „Master Professional-Programm“ erwartet werden darf. Inhalt und Umfang der Kooperation sind dafür entscheidend.

Lt. Ministerratsvortrag vom 22.4.2021 stehen BA Professional und MA Professional „am Ende eines gemeinsamen Studiums und werden von einer Hochschule in Kooperation mit einem außerhochschulischen Rechtsträger vergeben.“

Entsprechend ist § 51 Abs. 3 Z 23 klarstellend zu ergänzen: „Bachelorgrade in Universitätslehrgängen sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines außerordentlichen Bachelorstudiums gemäß § 56 verliehen werden. Sie lauten „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“. **Der Grad „Bachelor Professional“ wird gemeinsam mit einem außerhochschulischen Rechtsträger vergeben.**“ Eine entsprechende Änderung ist auch in § 9 Abs. 8 FHG und § 10a Abs. 9 PrivHG vorzunehmen.

§ 51 Abs. 3 Z 23a ist in der gleichen Form zu ergänzen: „Mastergrade in Universitätslehrgängen sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums gemäß § 56 verliehen werden. Sie lauten „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“, „Master Professional“, abgekürzt „MAP“, „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, „Master of Business Administration“ abgekürzt „MBA“ oder „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. **Der Grad „Master Professional“ wird gemeinsam mit einem außerhochschulischen Rechtsträger vergeben.**“ Eine entsprechende Änderung ist auch in § 9 Abs. 8 FHG und § 10a Abs. 9 PrivHG vorzunehmen.

§ 51 Abs. 2 Z 26 UG - Gemeinsame Studienprogramme

§ 51 Abs. 2 Z 26 beschränkt die Möglichkeit von Universitäten „joint programmes“ durchzuführen auf inländische Hochschulen und ausländische anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen. Da nunmehr auch Lehrgänge als „joint programmes“ durchgeführt werden können, sind solche im Falle von „Bachelor/Master Professional Studien“, die in Kooperation mit einem außerhochschulischen Rechtsträger durchgeführt werden, auch gemeinsam mit einer postsekundären Bildungseinrichtung der Berufsbildung vorstellbar. Da keine Einschränkung auf akademische Bildungseinrichtungen gegeben ist, bedeutet die aktuelle Textierung eine Schlechterstellung inländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen der Berufsbildung. Entsprechend wird vorgeschlagen Z 26 wie folgt zu ergänzen: „Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder **in- und ausländischen** anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden...“

§ 56 Abs. 1 UG (gilt sinngemäß auch für § 9 Abs. 1 FHG des Entwurfs)

Die Bestimmung schafft die Berechtigung Universitätslehrgänge einzurichten. Das gilt sowohl für Lehrgänge die mit dem Grad „BA/MA of Continuing Education“ oder „BA/MA Professional“ abschließen. Um den Berufsbezug und die Lehrtätigkeit von Berufspraktikern in solchen in Kooperation durchgeführten Lehrgängen sicherzustellen ist § 56 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 FHG wie folgt zu ergänzen: „Die Universitäten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich oder künstlerisch oder beruflich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.“ Eine entsprechende Änderung ist auf in § 9 Abs. 1 FHG vorzunehmen. Anderenfalls wären in Lehrgängen, die in Kooperation mit einem außerhochschulischen Rechtsträger durchgeführt werden, viele der besten Praktikerinnen und Praktiker nicht als Lehrpersonal wählbar. Qualitätssicherungsverfahren sollten auf das Lehrpersonal in seiner Gesamtheit und nicht nur auf einzelne Personen abgestellt sein.

§ 56 Abs. 2 UG (gilt sinngemäß auch für § 3 FHG des Entwurfs)

Die Festlegung der Mindestarbeitserfordernisse für außerordentliche Bachelorstudien mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten und für außerordentliche Masterstudien mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten steht im Einklang mit den Erfordernissen für ordentliche Studien. Allerdings ist die Attraktivität langer, konsekutiver und entgeltlicher Lehrgänge ohne eine substanzielle Anerkennung beruflicher Kompetenzen fraglich. Entsprechend wird vorgeschlagen beruflich erworbene Kompetenzen in höherem Ausmaß als die vorgesehenen 60 bzw. 90 ECTS anzuerkennen und die in Ausnahmefällen für Studien gemäß Abs. 8 Z 2 bis 4 vorgesehene Reduktion der Mindest-ECTS-Anrechnungspunkte auch für außerordentliche Bachelorstudien gemäß Abs. 8. Z 1 vorzusehen, sofern eine Vergleichbarkeit mit internationalen Bachelorstudien gegeben ist.

Aus fachlicher Hinsicht bleibt, unabhängig vom Abschluss, an Fachhochschulen eine Bandbreite von 60, 90 und 120 ECTS für Lehrgänge erforderlich, um Programme zielgruppenspezifisch und abhängig von den Inhalten ausdifferenzieren zu können, wobei die Qualität durch den Vergleich mit ausländischen Studien sichergestellt wird.

Damit die gesetzlich vorgesehene Bologna-Konformität und Anschlussfähigkeit der außerordentlichen Studien in der Praxis auch tatsächlich gegeben sind, ist dies als Ziel in den Leistungsvereinbarungen explizit festzuhalten. Die gängige Praxis zeigt, dass eine Zulassung zum Masterstudium ohne umfangreiche Ergänzungsprüfungen auch mit einschlägigen Bachelorabschlüssen von anderen Hochschulen heute nicht gewährleistet ist. Entsprechend blieben Fortschritte in der Durchlässigkeit in den letzten Jahren versagt. Die im Gesetz festgehaltene Gleichwertigkeit von ordentlichen und außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien wird begrüßt.

§ 56 Abs. 4 UG (gilt sinngemäß auch für § 9 Abs. 4 FHG, § 10a Abs. 6 PrivHG)

Die Bestimmung betrifft die erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger in Lehrgängen, die mit dem akademischen Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ abschließen.

Außerhochschulische Rechtsträger

Bezüglich der außerhochschulischen Rechtsträger ist eine Präzisierung nötig. In der vorliegenden Form sind darunter alle in- und ausländischen Einheiten mit Rechtspersönlichkeit subsumierbar. Damit eine Kooperation gelingen kann, ist mit Blick auf den Regulationsgegenstand einer berufsbezogenen hochschulischen Weiterbildung ein Bezug der Rechtsträger dazu und die Einhaltung bestimmter Kriterien jedenfalls erforderlich (z.B. Bildungseinrichtung, Arbeitgeber, Regelungsgeber, o.ä.). Bildungseinrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts verfügen in Österreich nicht nur über die notwendige Infrastruktur für den Kompetenzerwerb, sondern als Kooperationspartner von Hochschulen auch über das organisatorische Knowhow, die Kenntnis des Gesamtsystems der Weiterbildung sowie den bedarfsorientierten Zugang zu den Zielgruppen, die im Fokus der hochschulischen Weiterbildung stehen. Daraus erwächst auch ein Beitrag zur Effizienz im Gesamtsystem der Weiterbildung und zur Verbesserung der Anschlussfähigkeit von qualitätsgesicherten Kompetenzen.

Kooperationsvertrag

Die im Gesetz erfassten Eckpunkte des Kooperationsvertrages sind in der vorliegenden Form unzureichend. Auch in den Erläuterungen fehlen wesentliche Vertragselemente, die ergänzt werden müssen. Jedenfalls muss ein Kooperationsvertrag zusätzlich auch die erzielte Übereinkunft über folgende Punkte festhalten: a) die Entwicklung und Festlegung des Curriculums, b) die Zugangsvoraussetzungen und das Anrechnungsverfahren für beruflich erworbene Kompetenzen (Themen, Feststellungsverfahren, Bewertungskriterien), c) die wissenschaftliche sowie technisch-fachliche Leitung, d) die Auswahl und Weiterentwicklung von Vortragenden, e) den Einsatz und Zugang zu digitalen Lernmanagementsystemen, f) den Datenschutz und g) die Vorgangsweise im Fällen des § 56 Abs 5. (Ermäßigung, Erlassung von Beiträgen) sowie des §56 Abs. 6 (kostenfrei Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern). Es wird vorgeschlagen alle nötigen Punkte im Gesetz zu erfassen oder die Erläuterungen durch eine Ausschussfeststellung im parlamentarischen Verfahren zu vervollständigen.

Da außerordentliche Studien gem. § 56 Abs. 4 UG in einer erweiterten Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger durchgeführt werden, regt die Wirtschaftskammer Österreich an, analog zu den Bestimmungen für „joint programmes“ des § 51 Abs. 2 Z 26 UG bzw. des § 3 Abs. 2 Z 10 FHG auch in Lehrgängen gem. § 56 Abs. 4 UG bzw. § 9 Abs. 4 FHG die Verleihung einer gemeinsamen Urkunde vorzusehen (Co-Branding). Entsprechend soll der Absatz wie folgt ergänzt werden: **„Für außerordentliche Studien, die entsprechend dieser Bestimmung durchgeführt werden, kann die Urkunde zur Verleihung des Grades neben der Hochschule auch den Kooperationspartner mit Schriftzug und Logo ersichtlich machen.“**

§ 56 Abs. 8 UG (gilt sinngemäß auch für §9 FHG, § 10a PrivHG und § 39 HG)

Die Beibehaltung international gebräuchlicher akademischen Grade, die auf die beruflichen Kompetenzen von Studierenden den aufbauen und typische „mid-career-studies“ darstellen, wird begrüßt.

Allerdings ist § 56 Abs 8 Z 3 derart zu ergänzen, dass auch die Zugangsbedingungen berücksichtigt werden: „Universitätslehrgängen im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern **die Zugangsbedingungen**, Umfang und Anforderungen mit **den Zugangsbedingungen**, Umfang

und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.“ Eine entsprechende Änderung ist auch in § 9 Abs. 9 FHG vorzunehmen.

§ 70 Abs. 1 UG Z1 (gilt sinngemäß für § 9 Abs. 7 FHG)

Die Regelung für die Zulassung zu außerordentlichen Hochschulstudien wird begrüßt, insbesondere die im Gesetz verankerte Möglichkeit der Berücksichtigung einer beruflichen Qualifikation.

Dazu wird eine Ergänzung vorgeschlagen. Bereits im Curriculum von Weiterbildungslehrgängen sollen die Zugangsbedingungen für in Österreich absolvierte einschlägige formale Berufsqualifikation (z.B. Abschluss einer Berufslehre oder Meisterprüfung) verbindlich erfasst sein, da für diese die Lernergebnisse in definierter Form vorliegen.

§ 70 Abs. 1 Z 1 UG sollte daher wie folgt lauten: „Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; für in Österreich gegebene formalen Berufsqualifikationen, die fachlich einschlägig sind, ist festzuhalten, ob und in welchem Ausmaß die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch sie gegeben ist; die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang durch Verordnung näher definieren;“

In diesem Zusammenhang regt die Wirtschaftskammer Österreich eine über 60 ECTS bzw. 90 ECTS hinausgehende Anrechnungsmöglichkeit für berufliche Qualifikationen an.

Vorgeschlagen wird auch die Verankerung der Verfahren für die Anrechnung von beruflichen Qualifikationen in den Leistungsvereinbarungen 2022-2024. Die Zielsetzung ergibt sich aus dem Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2022-2027 (GUEP). Dort ist die „Schaffung verbindlicher und transparenter Validierungsverfahren für informelle und non-formale Lernergebnisse, Äquivalenzprüfungs- und Anerkennungsverfahren für den Zugang und die Anrechnung auf ein Curriculum sowie die Weiterentwicklung entsprechender Standards“ als Ziel festgehalten (GUEP, Fassung von November 2020, Seite 57). Mit der Berücksichtigung der Fort- und Weiterbildung in § 3 Z 5 UG umfassen Leistungsvereinbarungen auch diesen Bereich.

§ 70 Abs. 1 Z 2 UG (gilt sinngemäß auch für § 9 Abs. 7 FHG sowie § 10a Abs 8 PrivHG)

Die Bestimmung soll auch für den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“ gelten. Entsprechend ist zu ergänzen: „Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Abweichend davon kann für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ oder der Grad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen wird, im Curriculum auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind....“

§ 3 Abs. 2 Z 2 und Z 10 FHG

Die nunmehr auch für FH-Bachelor und FH-Masterstudiengänge geschaffene Möglichkeit einer Unterschreitung der zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte für berufsbegleitende Studiengänge und die Klarstellung zu „joint degrees“ und „double degrees“ werden begrüßt.

§§ 71a ff. UG

Die Reduktion der anzubietenden Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Studienfeld Pharmazie von 1370 auf 1150 wird kritisch gesehen.

Weitere Änderungen im HSG

Ausdrücklich begrüßt wird die Erleichterung des Quereinstiegs in den Lehrerberuf, insbesondere die Anrechnungsmodalitäten und die breitere Definition der relevanten Studienfächer in § 39 Abs. 3a. Die für den Erfolg des Quereinsteigermodells notwendigen dienstrechtlichen Anpassungen sind zeitnah vorzunehmen.

§ 3 und § 9 HS-QSG

Die Gestaltung des Überprüfungsverfahrens ist zu konkretisieren. Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht ableitbar, wer Anlaufstelle für allfällige Beschwerden ist und welche Kriterien als Maß für die Bearbeitung von Beschwerden heranzuziehen sind. Die Wirkungsfolgenabschätzung nennt als Ziel zwar die „Anwendung eines anlassbezogenen Überprüfungsverfahrens zur externen Qualitätssicherung für Studien zur Weiterbildung“, erfasst den zusätzlichen Aufwand der AQ-Austria nicht.

§ 18 HS-QSG

Mit der Bestimmung wird klargestellt, dass Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge, auch wenn sie mit einem akademischen Grad abschließen, nicht durch die AQ-Austria zu akkreditieren sind. In Verbindung mit § 56 UG bzw. § 9 FHG ist aber klar, dass diese in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden sind.

Ob und in welchem Ausmaß dies über alle Hochschulsektoren zu Anpassungen im Mix von ordentlichen und außerordentlichen Studien führt, ist offen. Auf die Möglichkeit einer Spaltung in ein öffentlich finanziertes, quasi „kostenloses“, Hochschulangebot und eine ausschließlich entgeltlich zugängliche Weiterbildung, die ebenfalls mit Bachelor- und Mastergraden abschließt, wurde hingewiesen.

Abschließend hält die Wirtschaftskammer Österreich fest, dass die Änderungen weitreichend sind und nicht vorhersehbar ist, ob sie in Summe zu einem höheren Arbeitsmarktrelevanz der hochschulischen Weiterbildung führen. Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor eine Evaluierung vorzusehen und diese in die Schlussbestimmungen aufzunehmen, wie dies im UG für Neuerungen durchaus üblich ist: **„Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen des § 56 UG, des § 9 FHG, des § 10a PrivHG und des § 39 HG auf das inländische hochschulische Weiterbildungsangebot zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im September 2025 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.“** Der Zeitrahmen würde eine Berücksichtigung in der darauffolgenden Leistungsvereinbarungsperiode ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung in der finalen Fassung des Gesetzespakets und ruft die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Höhere Berufliche Bildung gemäß Regierungsprogramm in Erinnerung.

Beste Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Mariana Kühnel, M.A.
Generalsekretär-Stellvertreterin